

II- 759 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 13. FEB. 1991
GZ.: 10.101/5-XI/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

204 IAB
1991 -02- 14
zu 264 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 264/J betreffend schwere bauliche Mängel beim neu errichteten Amtsgebäude der Bundespolizeidirektion Graz, welche die Abgeordneten Apfelbeck, Dipl.Ing. Schmid und Kollegen am 10. Jänner 1991 an mich richteten, stelle ich einleitend zur Anfragebegründung fest:

Über eine undichte Elektroverrohrung in der Außenwand gab es nach Regenfällen Wassereintritte in den Keller der Diensthundestation und daher feuchte Stellen in zwei Räumen. Es mußte daher zur Austrocknung des Mauerwerkes der Verputz im Sockelbereich der Außen- und Innenwände in einer Größenordnung von ca. 3 m² abgeschlagen werden. Diese Leistung fällt in die Gewährleistung der beauftragten Firma. Die Sanierung erfolgte bereits im Oktober des Vorjahres. Die Wiederherstellung der abgeschlagenen Putzflächen kann witterungsbedingt erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Republik Österreich

- 2 -

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Weiters ist festzustellen, daß abgesehen von den üblichen Haarrissen, die durch das Schwinden der Baumaterialien an den Wänden entstanden sind, Sprünge und Risse an den Decken nicht bekannt geworden sind.

Ebenso wurde der im Bereich der Diensthundestation bei der Dusche im Erdgeschoß undichte Bodenablauf noch im Sommer des vorigen Jahres saniert; diese Leistung fällt ebenfalls in die Gewährleistung der ausführenden Firma.

Die Darstellung, wonach es sich hierbei um "haarsträubende, schwere, bauliche Mängel" handelt, ist daher unrichtig. Es handelt sich dabei um Mängel, wie sie bei der Errichtung eines jeden Bauwerkes auftreten.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage stelle ich folgendes fest:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die Art der Mängel gab keinen Anlaß, das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu informieren. Die Behebung dieser Schäden wurde im Rahmen der örtlichen Baudienststelle veranlaßt.

Zu den Punkten 3, 6 und 7 der Anfrage:

Da Gewährleistungsverpflichtungen der ausführenden Firmen bestehen, und diese auch in Anspruch genommen wurden, sind keine Kosten zu erwarten bzw. ist die Einschaltung der Finanzprokurator nicht notwendig.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die reinen Baukosten betragen inklusive Mehrwertsteuer rund 280 Millionen Schilling.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Da die Schäden schon behoben bzw. deren Behebung bereits in die Wege geleitet wurde, erübrigen sich weitere Veranlassungen.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Ja.

Zu Punkt 9 der Anfrage:

Die Abdichtungsarbeiten bei der Dusche hat die Firma PLOBERGER, Graz, die Elektroinstallationsarbeiten die Firma KRISTL, SEIBT & Co., Graz, durchgeführt.

Zu Punkt 10 der Anfrage:

Da wesentliche Mängel nicht vorliegen, ist eine Nichtberücksichtigung von einzelnen Unternehmen bei der Vergabe von künftigen öffentlichen Aufträgen nicht möglich.

Zu Punkt 11 der Anfrage:

Die Vergütung der Leistungen erfolgte nach dem tatsächlich eingebauten Aufwand und nicht nach Materialanlieferung.

Zu Punkt 12 der Anfrage:

Die künstlerische Gestaltung bei den Bundesgebäuden ist aufgrund eines Ministerratsbeschlusses mit Erlaß geregelt. Die Entscheidung über die Auswahl der Künstler und der Kunstwerke erfolgte auch beim Stützpunkt West durch eine eigene Fachjury. Die vor dem Stützpunkt West aufgestellte Plastik kostet aber nicht 2,7 Millionen Schilling, sondern 1,2 Millionen Schilling.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Zu den Punkten 13 und 14 der Anfrage:

Nach dem zwischen den Koalitionsparteien geschlossenen Arbeitsübereinkommen sind auch künftig finanzielle Mittel für "Kunst und Bau" in Relation zu den Herstellungskosten, allerdings in einem wesentlich vereinfachten Verfahren, bereitzustellen. Dazu ist eine Änderung des Ministerratsbeschlusses vom 3.12.1985 erforderlich, wobei abzuwarten ist, ob die Belegschaft in die künstlerische Entscheidung eingebunden werden kann.

Der neu zu erlassende Ministerratsbeschluß wird ebenfalls per Erlaß an alle nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ergehen.

